

Anlage 1

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Rücklagenentnahmen								Die Senatorin für Finanzen	
								Ref. 21	12. 01. 2010

Ermächtigungen für PGR-, PBR- und PPL-Verantwortliche

	Mittelumschichtung		PGR-Verantwortliche		PBR-Verantwortliche		PPL-Verantwortliche		Zustimmung
	zu Gunsten	zu Lasten	produktgruppen	gesetzl.	produktbereichs	gesetzl.	produktplan	gesetzl.	Fachdeputation (Empfehlung)
			intern ¹	Grundlage	intern ²	Grundlage	intern ³	Grundlage	
Nachbewilligungen	HGr 7,	HGr 5, 6	unbegrenzt	§ 6 Abs. 1 Nr. 1	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 3	ab 50 Tsd. €
nur innerhalb eines Haushalts (Land oder Stadt) gem. § 2 Abs. 3	8 und Gr 985/98 8 (inv.)	und Gr 985/988 (kons.)							
• a) sofern keine längerfristigen Verpflichtungen, die über die	aller übrigen (ohne n.ü. Gr 422, 428)	aller übrigen (ohne Gr 441)	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 3	ab 50 Tsd. €

¹ [Amtl. Anm.:] Die wahrgenommenen Befugnisse sind unverzüglich mit den veröffentlichten Formularen anzuzeigen (§ 6 Abs. 11).

² [Amtl. Anm.:] Die wahrgenommenen Befugnisse sind unverzüglich mit den veröffentlichten Formularen anzuzeigen (§ 6 Abs. 11).

³ [Amtl. Anm.:] Die wahrgenommenen Befugnisse sind unverzüglich mit den veröffentlichten Formularen anzuzeigen (§ 6 Abs. 11).

Ermächtigung nach § 38 LHO hinausgehen, eingegangen werden (§ 6 Abs. 4) und • b) sofern Leistungsziele dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 9)	von vorheriger Fallgruppe ausgenommen		--	§ 6 Abs. 1 Nr. 2c	--	§ 6 Abs. 2c	--	§ 6 Abs. 3c	--
	HGr. 4, 5, 6 und Gr 985/988 (kons.)	HGr 7, 8 und Gr 985/988 (inv.)							
		Bereits erzielter Mehreinnahmen	bis 100 Tsd. € ⁴	§ 6 Abs. 5	bis 100 Tsd. € ⁵	§ 6 Abs. 5	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 5	ab 50 Tsd. €
Aufhebung von Sperrern nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO • -deren Gesamtkosten 500 Tsd. € nicht überschreiten			--	--	bis 500 Tsd. €	§ 6 Abs. 7	--	--	ab 250 Tsd. €
Erteilung veranschlagter VE • -für in sich abgeschlossene Maßnahmen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist			--	--	bis 500 Tsd. €	§ 6 Abs. 8	--	--	ab 250 Tsd. €
Entnahme aus der allgemeinen Budgetrücklage des Produktplans			--	--	--	--	bis 100 Tsd. €	§ 9 Abs. 3	ab 50 Tsd. €

⁴ [Amtl. Anm.]: Nur mit Zustimmung des/der PPL-Verantwortlichen.

⁵ [Amtl. Anm.]: Nur mit Zustimmung des/der PPL-Verantwortlichen.

<ul style="list-style-type: none"> -als Deckungsmittel für Nachbewilligungen zu Gunsten aller Hgr. (ohne n.ü. 422, 428) -nur soweit innerhalb des Anschlagsbudgets des PPL ein Ausgleich erfolgt 						
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--

Ermächtigungen für die Senatorin für Finanzen

Nachbewilligungen	zu Gunsten	zu Lasten	Senatorin für Finanzen		Zustimmung Fachdeputation (Empfehlung)
	aller Hgr.	aller Hgr.	bis 100 Tsd. € ⁶	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3	
aller Hgr.	Bereits erzielter Mehreinnahmen	bis 100 Tsd. €	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3		ab 50 Tsd. €
Grp. 441	Grp. 441	unbegrenzt ppl-übergreifender Ausgleich)	§ 15 Abs. 4 Nr. 7 § 14 Abs. 4 Nr. 7		

⁶ [Amtl. Anm.:] Erweiterung in den generellen Ermächtigungen.

Aufhebung von Sperren nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO	--	unbegrenzt	§ 15 Abs. 4 Nr. 5 § 14 Abs. 4 Nr. 5		ab 250 Tsd. €
Erteilung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE • -sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist	--	bis 500 Tsd. €	§ 15 Abs. 4 Nr. 4 § 14 Abs. 4 Nr. 4		ab 250 Tsd. €
Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage „Altersteilzeit“ • -für die Einstellung unbefristeten Personals während der Freistellungsphase des Blockmodells	--	bis 100 Tsd. € ⁷	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3		ab 50 Tsd. €

Abkürzungsverzeichnis:					
PPL	=	Produktplan	HG	=	Hauptgruppe
			r		
PGR	=	Produktgruppe	n.ü.	=	nicht übertragbar

⁷ [Amtl. Anm.:] Erweiterung in den generellen Ermächtigungen.

<ul style="list-style-type: none"> d)sofern Leistungsziele dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 9) 									
<p>Veränderungen bei refinanzierten Planstellen und Stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> a)im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) b)in fachlich gebotener Menge und Struktur (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) c)bei ATZ begrenzt für die Freistellungsphase (§ 15 Abs. 12) (§ 14 Abs. 11) 	Planstellen	Einnahmen	produktgruppenint ern	§ 6 Abs. 1 Nr. 4			produktplanint ern	§ 10 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5	
Stellen	Einnahmen	§ 6 Abs. 1 Nr. 4							
Ermächtigungen der Senatorin für Finanzen									
Veränderungen bei Planstellen und Stellen									

- (Produktplanübergreifende) Veränderungen sowie bei Verlagerung von Budget und Zielzahl Anpassung von Stellenvolumen und Stellenindex (§ 15 Abs. 4 Nr. 3) (§ 14 Abs. 4 Nr. 3)								
- Umsetzung von stellenrelevanten Beschlüssen des HaFa (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 13) (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 12)								
- technische Anpassungen (§ 20) (§ 18)								

Abkürzungsverzeichnis:					
PPL	=	Produktplan	HGr	=	Hauptgruppe
PBR	=	Produktbereich	Gr	=	Gruppe
PGR	=	Produktgruppe	n.ü.	=	nicht übertragbar